
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 5. Januar 2007

Seite 3

Nr. 2

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medizinmanagement an der Universität Duisburg-Essen

Vom 4. Januar 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medizinmanagement an der Universität Duisburg-Essen vom 08. August 2006 (Verkündungsblatt S. 429) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Berufsfelder“ die Worte „eines forschungsorientierten Studienganges“ eingefügt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Daher sollen sie in die Lage versetzt werden, sich die Grundlagen anzueignen, die zu wissenschaftlichem Erkenntnisfortschritt befähigen.“
- c) Satz 5 (alt) wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Zugangsvoraussetzungen, Mentorensystem“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „die“ die Worte „erfolgreich an dem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß der Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Master-Studiengang Medizinmanagement teilgenommen haben. Die Zulassung setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 werden die Worte „mit einschlägiger Vertiefung im Bereich Medizinmanagement“ gestrichen.

cc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. ein mindestens zweimonatiges Praktikum in einer Einrichtung des Gesundheitswesens absolviert und einen Praktikumsbericht hierzu vorgelegt haben; der Prüfungsausschuss kann Näheres hierzu festlegen.“

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nach erfolgter Einschreibung wird allen Masterstudierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Mentor bzw. eine Mentorin zugeteilt. Der Mentor bzw. die Mentorin gehört dem wissenschaftlichen Personal an und ist für die Begleitung der universitären Entwicklung der Studierenden zuständig. Er bzw. sie berät die Studierenden in Fragen des Studiums und der Studienorganisation.“

3. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Pflicht-“ werden ein Komma und die Worte „Wahlpflicht-“ eingefügt.

4. § 8 Absatz 6 wird gestrichen.

5. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlpflichtmodule“ der Doppelpunkt durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Worte „dabei dürfen in Modulen, in denen als Pflichtmodule Leistungspunkte erworben wurden, nicht zugleich Leistungspunkte als Wahlpflichtmodule erworben werden.“ eingefügt.

b) Bei Buchst. A werden hinter dem Wort „Pflichtmodule“ die Worte „im Umfang von 72 Leistungspunkten“ eingefügt.

c) Buchst. A Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „drei“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.

d) Buchst. A Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „zwei Module“ werden durch die Worte „ein Modul“ ersetzt und das Wort „je“ wird gestrichen.

e) Buchst. A Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. je ein Modul aus zwei der Bereiche „Medizinrecht“, „Ethik“ und „Politikwissenschaft“ zu je 6 Leistungspunkten“

f) Buchst. A Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „zwei Module“ werden durch die Worte „ein Modul“ ersetzt und das Wort „je“ wird gestrichen.

g) Buchst. A Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für Studierende mit abgeschlossenem Medizinstudium aus dem Bereich der BWL gemäß Modulhandbuch

h) Buchst. A Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„für Studierende mit abgeschlossenem wirtschaftswissenschaftlichem Studium:

a) drei Module „Medizinische Systeme und Methoden“ zu je 6 Leistungspunkten,

b) zwei Module aus dem Bereich der BWL gemäß Modulhandbuch“

i) Buchst. A Nr. 7 wird gestrichen und aus Nr. 8 wird Nr. 7 mit folgender Änderung:

vor dem Punkt werden die Worte „oder 1 Seminar zu 6 Leistungspunkten“ eingefügt.

j) Buchst. B wird wie folgt gefasst:

„B. Fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten aus den folgenden frei kombinierbaren Bereichen:

1. bis zu zwei Module zu je 6 Leistungspunkten aus dem Bereich „Medizin-Management“
2. ein Modul zu 6 Leistungspunkten aus dem Bereich „Gesundheitsökonomie“
3. ein Modul zu 6 Leistungspunkten aus dem Bereich „Health Care Informatics and Technology Assessment“
4. ein Modul zu 6 Leistungspunkten aus den Bereichen „Medizinrecht“ oder „Ethik“ oder „Politikwissenschaft“
5. bis zu drei Module zu je 6 Leistungspunkten aus dem Bereich BWL gemäß Modulhandbuch
6. bis zu zwei Module aus dem Angebot des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für Master-Studiengänge nach freier Wahl der Studierenden zu je 6 Leistungspunkten.“

k) Buchst. C wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 17.10.2006 und des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 23.11.2006.

Duisburg und Essen, den 4. Januar 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka